

Linz, 15.01.2021

Verordnung

betreffend die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen
im Gemeindegebiet Vorderweißenbach

Gemäß §§ 44a, 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960 idGF wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Straßenaufsichtsbehörde im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für die nachstehend angeführte öffentliche Straße folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkung angeordnet:

§ 1

L1544 11A1 Afiesl-Guglwald-Straße Grenzübergang Guglwald

"Fahrverbot (in beiden Richtungen)"
(§ 52a Z. 1 StVO 1960)

bei km 0,155 aus Österreich kommend
bei km 0,205 aus Tschechien kommend

aus Österreich kommende Fahrzeuge sind auf den Grenzübergang Weigetschlag zu verweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2021 um 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Sie wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Martina Rauch

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo.,Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr